

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeisterien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeisterien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 87.

Dienstag, den 31. Juli 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 997/5. 17. R. R. A.

der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden Nr. W. M. 574. 16. R. R. A.

Vom 31. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Ministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verwirklicht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 574. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garne und Seilsäden,
- c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen,

und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Verteilung:

Meldeschein 1

Gruppe 1:

1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kamm-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher nicht einrichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

zug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

3. sonstige Tierhaare jeder Art, mit Ausnahme von Schweineborsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten,

5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarsellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Tricotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Meldeschein 2

Gruppe 2:

- A. Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Strips und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Vinters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1-4, bleiben bestehen.

- B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Rutzäden, Reinsäden u. dgl.), die aus den unter A genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Meldeschein 3

Gruppe 3:

- A. Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall.

- B. Garne, Webzwirne und Seilsäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c: Meldepflichtig sind nicht die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich

nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe I A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den übrigen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt. Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stüdgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Juli 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 31. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

An die Herren Bürgermeister und Königl. Gendarmen des Kreises.

Betr.: Zurückstellungsgesuche.

Die Herren Bürgermeister und Gendarmen ersuche ich, künftig streng darauf zu achten, daß in den Zurückstellungsgesuchen von ungedienten Mannschaften stets das Geburtsdatum und Militärverhältnis angegeben ist. Bei Zurückstellungsanträgen für landw. Arbeiter pp., die nach Formular B zu stellen sind, ist der Tag der Geburt in Spalte 3, und die Angabe ob gedient oder ungedient oder früher D. U. in Spalte 4 einzutragen. Bei gedienten Leuten ist anzugeben, in welchem Jahre und bei welcher Truppengattung (z. B. Infanterie, Jahresklasse 1893) sie i. Zt. eingetreten sind. Bei dieser Gelegenheit weise ich unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 8. 3. 1917, 2444 und 16. 5. 1917 (Kreisblatt 58) nochmals dringend darauf hin, daß sämtliche Urlaubs-Zurückstellungs- und Versetzungsgesuche nach dortiger Begutachtung mir vorzulegen sind. Bei Nichtachtung meiner Anordnungen werde ich die Schuldigen für die Folge zur Rechenschaft ziehen.

Westerburg, den 30. Juli 1917.

Der Landrat.

Die Herren Bürgermeister in Arnshöfen, Berod, Verzhahn, Caden, Ehringhausen, Elsoff, Goldhausen, Hellenhahn, Hundfangen, Köllingen, Ruhnshöfen, Mittelhofen, Neunkirchen, Niedererbach, Romborn, Oberrod, Oberjain, Rennerod, Sainerholz, Sainscheid, Seck u. Westernohe ersuche ich, meine Verfügung v. 5. d. Mts. — Kreisbl. Nr. 79 — betr. Angabe der verfügbaren Menge Heu aus der Ernte 1917 nunmehr sofort zu erledigen.

Westerburg, den 31. Juli 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Auf Anordnung der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. ersuche ich die Herren Bürgermeister um Einreichung eines Verzeichnisses der in dortiger Gemarkung vorhandenen Weiden bis spätestens 10. 8. 17 bestimmt nach folgendem Muster:

Verzeichnis

der Weidenbestände in der Gemeinde

Lfd. Nr.	Besitzer	Kultur-Weiden		Wildwachsende Weiden	Ungefährer Ertrag	Bemerkungen
		ha	ar	ha ar (evtl. Zahl der Köpfe)	kg	

Westerburg, den 31. Juli 1917.

Der Landrat.

Betr.: Beschlagnahme der Binddegarnenden.

Da sämtliches Binddegarn der Beschlagnahme unterliegt, werden auch die in den landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Binddegarnenden hiervon erfasst.

Die Kriegswirtschaftsstellen werden ersucht, die Binddegarnenden durch die Gemeindebehörden sammeln und bis zur Ablieferung an die noch bekanntzugebende Hauptsammelstelle aufbewahren zu lassen.

Die Bedingungen unter denen der Ankauf der Binddegarnenden erfolgt, sind aus der Anlage ersichtlich.

Die Gemeindebehörden wären ferner anzuweisen über die abgelieferten Mengen namentliche Listen zu führen. Bei der Ab-

lieferung hat sich jeder einzelne Landwirt gleichzeitig darüber zu erklären, ob er in Gemäßheit der anliegenden Bedingungen Anspruch auf Gegenlieferung umgesponnenen Garnes erhebt. Hierüber ist ein Vermerk in die Liste aufzunehmen.

Nach erfolgter Ablieferung an die Hauptsammelstelle hätten die Gemeindebehörden Verrechnung mit den Landwirten vorzunehmen.

Frankfurt a. M., den 27. Juli 1917.

Kriegswirtschaftsamt.

Bedingungen

für den Ankauf von Binddegarnenden von Landwirten

Die Lieferanten von Binddegarnenden erhalten für die an die Hauptsammelstelle ihres Gebietes abgelieferten

Hartfasergarnenden 90 Mk.

Weichfasergarnenden 125

die 100 Kilo, brutto für netto, netto Kasse, frachtfrei Bahnstation des Lagerhauses ihrer Hauptsammelstelle, die bei uns erfragt werden kann, sowie eine Prämie von 5 Mk. die 100 Kilo, an die Dreschmaschinenbedienung abzuführen ist.

Sie haben ferner Anspruch auf Gegenlieferung von 40 % des Gewichtes der gelieferten Garnenden an umgesponnenen Garn, zum Tagespreise, der sich gegenwärtig auf

5,50 Mk. für umgesponnenes Hartfasergarn

6,50 Mk. für umgesponnenes Weichfasergarn

das Kilo, brutto für netto, Abgangsgewicht, netto Kasse, ab Fracht oder Lager stellt.

Dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach Lieferung der Garnenden geltend gemacht wird. Ist der Anspruch innerhalb der vorgesehenen Frist geltend gemacht, kann er nicht einseitig aufgehoben werden, sondern verpflichtet zu sofortiger Abnahme des umgesponnenen Garnes bei Angebot.

Die Zusendung von Hart- und Weichfasergarnenden hat zu getrennten Frachtbriefen zu erfolgen. Für Sendungen, aus beiden Arten Garnenden bestehend, auf einem Frachtbrief, wird nur der Preis von Hartfasergarnenden vergütet.

Eine Verpflichtung zur Rücksendung von Säcken kann nicht übernommen werden.

Die Gegenlieferung von Binddegarn erfolgt der Reihe nach, nach Eingang der Garnenden nach, vorbehaltlich höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Unfälle irgend welcher Art.

Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

Garn-Abteilung.

Berlin W 35, Potsdamer Straße 30.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Kenntnis und ortsüblichen Bekanntmachung des Abschlages Ich ersuche Sie, die Binddegarnenden sammeln zu lassen und aufzubewahren. Jeden Ablieferer von Binddegarn ersuche ich namentlich in einer Liste aufzuführen, unter gleichzeitiger Angabe, ob der Ablieferer Anspruch auf Gegenlieferung umgesponnenen Garnes macht.

Auf nachstehende Bedingungen weise ich hin.

Westerburg, den 31. Juli 1917.

Der Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstelle.

Bekanntmachung.

über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 23. Mai 1916.

(Reichs-Gesetzbl. 1916, S. 406.)

Auf Grund des § 2, § 3 Nr. 1 der Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches haben usw., vom 20. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) bestimmt ich:

Für die Beurkundung der Sterbefälle

1. solcher Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie
2. aller Militärpersonen, welche sich auf in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden,

ist, wenn der Verstorbene im Inland weder einen Wohnsitz gehabt hat noch dort geboren ist, der Standesbeamte des Königl. Preussischen Standesamts I in Berlin zuständig.

Berlin, den 23. Mai 1916.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Lisco.

Die neuen

Bezugscheine A' und B'

sind zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei.